

Aktualisierte FAQ zur Verarbeitung von 3G-Daten im Beschäftigtenverhältnis

Mit Einwilligung der Beschäftigten ist eine Hinterlegung des G-Nachweises beim Arbeitgeber möglich.

Zusammenfassung der FAQ

- Eine Speicherung des „G-Status“ wird z.B. dann, wenn der Zugang über ein automatisiertes Zugangssystem erfolgt, gem. § 26 Abs. 3 S. 1 BDSG als zulässig erachtet.
- § 28b Abs. 1 S. 1 IfSG gibt den Beschäftigten die Möglichkeit ihren 3G-Nachweis beim Arbeitgeber zu hinterlegen. Damit ist der Arbeitgeber bis zum Ablauf der gesetzlichen Regelung in diesen Fällen befugt, auch eine Kopie des Nachweises auf Grundlage einer Einwilligung i.S.d. § 26 Abs. 2 BDSG zu speichern.
- Liegt keine Einwilligung vor, so ist eine Speicherung der Nachweise als solche z.B. als Kopie nicht zulässig. Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist, um der Verpflichtung zur täglichen Überwachung durch Nachweiskontrollen und zur regelmäßigen Dokumentation nachzukommen.
- Eine Erforderlichkeit zur Speicherung der „3G-Daten“ kann begründbar sein, wenn der betriebliche Umsetzungsaufwand außer Verhältnis zu einer täglichen Überprüfung stehen würde. Dies kann beispielsweise dann zutreffen, wenn der Zugang der Beschäftigten regelmäßig automatisiert überprüft wird, eine größere Anzahl an Zugängen vorhanden sind oder eine tägliche Kontrolle durch den gleichzeitigen Zugang vieler Beschäftigter Verzögerungen im Betriebsablauf bedeuten würden.
- Die Daten müssen wegen der infektionsschutzrechtlichen Zweckbestimmung von anderen Datensätzen des Betroffenen gesondert aufbewahrt und wieder gelöscht werden, wenn die Zutrittskontrollen nicht mehr erforderlich sind.
- Eine Überprüfung, ob die Daten gelöscht werden müssen, sollte sechs Monate nach der Speicherung erfolgen.
- Zugriffsberechtigung nur für die Stellen, die mit der Überprüfung der 3G-Regelung beauftragt sind.
- Eine Speicherung in der Personalakte ist grundsätzlich wegen der eigenständigen und vorübergehenden infektionsschutzrechtlichen Zweckbestimmung von 3G-Zugangsregelungen nicht erforderlich und damit nicht zulässig.
- Die Speicherung des Vorliegens eines Impf-, Genesenen- und Teststatus muss wegen ihrer eigenständigen und vorübergehenden infektionsschutzrechtlichen Zweckbestimmung daher gesondert erfolgen.